Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4345

27. 06. 80

Sachgebiet 401

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)
– Drucksachen 8/2947, 8/4120 –
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 489. Sitzung am 27. Juni 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu den Überschriften des Gesetzes und der Abschnitte sowie den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16 und 18**

   1. In der Überschrift des Gesetzes sind die Worte „die Änderung der Vornamen und" zu streichen.

   2. Die Überschrift des ersten Abschnitts ist wie folgt zu fassen:

      „Erster Abschnitt
      Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit"

   3. § 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

      „(1) Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, daß sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn

      1. sie Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder wenn sie als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

      2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird,

      3. sie mindestens fünfundzwanzig Jahre alt ist,

      4. sie nicht verheiratet ist,

      5. sie dauernd fortpflanzungsunfähig ist und

      6. sie sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist."

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 27. Juni 1980

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

4. § 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Beteiligte des Verfahrens sind nur

   1. der Antragsteller,
   2. der Vertreter des öffentlichen Interesses."

5. § 4 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 3 Satz 2 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

      „in ihrem Gutachten haben sie auch dazu Stellung zu nehmen, ob nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 vorliegen."

   b) Nach Absatz 3 sind folgende Absätze 3 a, 3 b und 3 c einzufügen:

      „(3 a) In der Entscheidung sind auch die Vornamen des Antragstellers zu ändern.

      (3 b) Kann dem Antrag nur deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Antragsteller sich einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff noch nicht unterzogen hat, noch nicht dauernd fortpflanzungsunfähig ist oder noch verheiratet ist, so stellt das Gericht dies vorab fest.

      (3 c) Ist die Entscheidung nach Absatz 3 b unanfechtbar und sind die dort genannten Hinderungsgründe inzwischen entfallen, so trifft das Gericht die Endentscheidung nach § 1. Dabei ist es an seine Feststellungen in der Entscheidung nach Absatz 3 b gebunden. Der nochmaligen Begutachtung nach Absatz 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bedarf es nicht."

   c) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „stattgegeben" die Worte „oder eine Feststellung nach Absatz 3 b getroffen" einzufügen.

6. § 5 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 1 sind die Worte ", durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden,"

      durch die Worte „nach § 1" zu ersetzen; ferner sind nach dem Wort „dürfen"

      die Worte „die bisherige Geschlechtszugehörigkeit und" einzufügen.

   b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „Ehegatte, der" zu streichen;

      ferner sind nach dem Wort „verpflichtet," die Worte „die neue Geschlechtszugehörigkeit und" einzufügen.

   c) Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

      „Dies gilt nicht für Kinder, die der Antragsteller nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat."

   d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

      „(3) In dem Geburtseintrag eines leiblichen Kindes des Antragstellers oder eines Kindes, das der Antragsteller vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat, sind bei dem Antragsteller die Geschlechtszugehörigkeit und die Vornamen anzugeben, die vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 maßgebend waren; gleiches gilt für den Eintrag einer Totgeburt."

7. Die §§ 6 und 7 sind zu streichen.

8. Die Abschnittsüberschrift vor § 8 und die §§ 8 und 9 sind zu streichen.

9. § 10 ist unter Streichung der Absätze 2 und 3 als § 4 a nach § 4 einzuordnen.

10. In der Überschrift vor § 13 sind die Worte „Dritter Abschnitt" durch die Worte „Zweiter Abschnitt" zu ersetzen.

11. In § 13 ist § 14 Nr. 20 a RPflG wie folgt zu fassen:

    „20 a. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom . . . (BGBl. I S. . . .);".

12. In § 14 ist § 128 a KostO wie folgt zu fassen:

    „§ 128 a

    Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen

    (1) In Verfahren nach dem Gesetz über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird erhoben

    1. das Doppelte der vollen Gebühr

       für die Feststellung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nach § 1 des Gesetzes; eine nach Nummer 2 entstandene Gebühr wird angerechnet;

    2. das Eineinhalbfache der vollen Gebühr für die Feststellung nach § 4 Abs. 3 b des Gesetzes.

    (2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2."

13. § 15 ist wie folgt zu ändern:

    a) In Nummer 2 ist § 61 Abs. 4 PStG wie folgt zu ändern:

       aa) In Absatz 4 Satz 1 ist zu Beginn das Wort „Sind" durch das Wort „Ist" zu ersetzen.

       bb) In Absatz 4 Satz 1 und 3 sind jeweils die Worte „die Änderung der Vornamen und" zu streichen.

       cc) In Absatz 4 Satz 1 sind die Worte „die Vornamen geändert oder ist" zu streichen.

dd) In Absatz 4 Satz 3 sind die Worte „und § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1" zu streichen;

ferner ist das Wort „bleiben" durch das Wort „bleibt" zu ersetzen.

b) In Nummer 4 Buchstabe b sind in § 65 a Abs. 2 PStG die Worte „des Ehegatten," zu streichen.

14. § 16 (Übergangsvorschrift) ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist die Angabe § 10 Abs. 1 und 3, §§" durch die Angabe „§§ 4 a, 5," zu ersetzen.

b) In Absatz 3 ist die Angabe „§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit" zu streichen.

15. § 18 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und § 3 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung zu 1 bis 15

Es ist nicht sachgerecht, neben der „großen Lösung" des § 8 des Gesetzes auch eine „kleine Lösung" vorzusehen, die geringere Voraussetzungen erfordert. Eine solche Fassung des Gesetzes könnte den Eindruck erwecken, als gäbe es zwei Gruppen von Transsexuellen, solche, die eine möglichst weitgehende Anpassung an das Gegengeschlecht erstreben, und solche, die sich mit einer Änderung der Vornamen begnügen. In Wahrheit ist für alle Transsexuelle charakteristisch, daß sie — soweit dies möglich ist — eine Anpassung an das andere Geschlecht erstreben; dies gilt auch, soweit bei der Transsexualität von der Frau zum Mann nicht alle Möglichkeiten der plastischen Chirurgie ausgeschöpft werden. Dagegen besteht die Gefahr, daß bei einer kleinen Lösung, die nur geringere Voraussetzungen, insbesondere keine operativen Eingriffe, erfordert, auch Personen die durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten in Anspruch nehmen, die nicht zum Kreis der Transsexuellen gehören. Insbesondere besteht ferner die Gefahr, daß eine erleichterte Möglichkeit der Vornamensänderung bei Personen, bei denen eine gewisse transsexuelle Veranlagung vorhanden ist, dazu führt, daß sie voreilig den „Umstieg" zum anderen Geschlecht versuchen, obwohl andere Auswege gegeben wären. Diese Gefahr kann nach den Erfahrungen in Schweden nicht ausgeschlossen werden: Dort wird die Zahl der Personen, auf die die dortige Regelung anwendbar ist, auf 7 bis 8 pro Tausend der Bevölkerung geschätzt, während für die Bundesrepublik Deutschland geschätzt wird, daß es insgesamt bis zu 5000 Transsexuelle gibt, d. h. etwa 7 bis 8 auf Einhunderttausend der Bevölkerung. Außerdem sind in den wenigen Jahren der Geltung der schwedischen Regelung dort schon mehrere Fälle bekannt geworden, in denen eine Rückumwandlung begehrt wurde, obwohl nach bisheriger medizinischer Erkenntnis Transsexualismus irreversibel ist. Eine gesetzliche Regelung darf also nicht so ausgestaltet sein, daß sie transsexuelle Neigungen fördert und weitaus mehr Menschen, denen an sich auf andere Weise geholfen werden könnte, krank macht, als sie Kranken Hilfe bringen kann.

Gegen die „kleine Lösung" spricht insbesondere auch die damit geschaffene Möglichkeit, schon frühzeitig in der Rolle des anderen Geschlechts aufzutreten. Dies sollte gerade verhindert werden, um eine vorzeitige Fixierung einer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit auf den Transsexualismus nicht zu fördern. Im übrigen ergeben sich, wie schon die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, für die betroffenen Personen, soweit eine körperliche Anpassung an das Gegengeschlecht nicht vorgenommen wurde, beim Auftreten in der Rolle des Gegengeschlechts zahlreiche Schwierigkeiten und Peinlichkeiten, die vermieden werden sollten.

Soweit die Beschränkung auf die „große Lösung" zur Folge hat, daß die Möglichkeiten des Gesetzes nur offenstehen, wenn eine Operation zur Anpassung an das Gegengeschlecht vorgenommen wurde, ergeben sich hieraus trotzdem keine Bedenken, die aus einem etwaigen Zwang zu einer Operation herzuleiten wären. Personen, die eine derartige Operation nicht nur nicht dringend wünschen, sondern sogar ablehnen, können nach bisherigen Erkenntnissen nicht als transsexuell bezeichnet werden. Vielmehr wird von Sachverständigen immer wieder darauf hingewiesen, daß gerade das Unterbleiben einer derartigen Operation zu schwerwiegenden Nachteilen für die Betroffenen (Gefahr der Selbstverstümmelung und des Selbstmords) führe. Wenn also der Wunsch nach einer operativen Anpassung an das Gegengeschlecht gerade das sicherste Merkmal des Transsexualismus ist, kann eine Operation als Voraussetzung der Zuordnung zum Gegengeschlecht kein Zwang sein, der allerdings abgelehnt werden müßte.

Es verbleiben allenfalls diejenigen Fälle, in denen eine operative Angleichung an das Gegengeschlecht vom Betroffenen zwar gewünscht wird, aber deshalb nicht durchgeführt werden kann, weil sie andere gesundheitliche Gefährdungen des Betroffenen befürchten läßt. Es ist bisher nicht belegt, daß und in welcher Zahl es solche Fälle gibt. Wenn überhaupt, kommen nur wenige Personen in Betracht, bei denen ein operativer Eingriff zur Anpassung an das Gegengeschlecht kontraindiziert ist. Jedenfalls steht schon damit fest, daß die erwähnten Gefahren (Selbstverstümmelung, Selbstmord) bei diesen Personen nicht beseitigt werden können. Im übrigen kann mit Rücksicht auf die allenfalls wenigen in Betracht kommenden Fälle nicht in Kauf genommen werden, daß eine gesetzliche Regelung im Sinn der „kleinen Lösung" für zahlreiche andere Personen, wie bereits dargelegt, die Gefahr mit sich bringt, einer transsexuellen Neigung zu erliegen.

In den vorstehenden Vorschlägen ist deshalb die Regelung des § 8 an die Stelle des § 1 gesetzt;

die bloße Möglichkeit der Vornamensänderung entfällt damit ebenso wie die Möglichkeit der automatischen Unwirksamkeit der bloßen Vornamensänderung (§ 7). Die Vorschriften des § 9 sind, soweit erforderlich, in § 4 eingearbeitet, der im übrigen der „großen Lösung" anzupassen war. In den Überschriften und den §§ 5, 13, 14, 15 und 18 waren Folgeänderungen vorzunehmen.

Außerdem sind in dem Vorschlag folgende Änderungen gegenüber dem Gesetzesbeschluß vorgesehen:

In dem Vorschlag wird gefordert, daß der Antragsteller nicht (mehr) verheiratet ist, wenn er von den Möglichkeiten des Gesetzes Gebrauch machen will. Die in § 10 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene automatische Beendigung einer bestehenden Ehe durch einen Feststellungsbeschluß nach § 1 (§ 8 des Gesetzes) ist mit der Bedeutung der Ehe nicht zu vereinbaren. Sie kann nicht etwa mit der Begründung gerechtfertigt werden, eine etwa bestehende Ehe des Antragstellers müsse noch nicht zwingend zerrüttet sein und es widerspreche Artikel 6 GG, eine nicht zerrüttete Ehe aufzulösen. Dem Antragsteller muß schon im Interesse des anderen Ehegatten zugemutet werden, vor der Durchführung des auf Zuordnung zum Gegengeschlecht gerichteten Verfahrens die Scheidung seiner Ehe durchzuführen, weil nur so die Scheidungsfolgen im Verfahrensverbund gleichzeitig mit der Auflösung der Ehe geregelt werden können. Außerdem wird auf diese Weise vermieden, daß der Ehegatte an dem auf die Feststellung der Zugehörigkeit zum Gegengeschlecht gerichteten Verfahren beteiligt werden muß. In diesem Verfahren sollte nicht über den Bestand der Ehe entschieden werden, wozu allein der Ehegatte sich äußern könnte, sondern nur über die Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht; dies ist eine höchstpersönliche Angelegenheit des Antragstellers, an der der mit ihm noch in einer zerrütteten Ehe lebende Ehegatte nicht beteiligt werden sollte. § 10 Abs. 2 ist deshalb zu streichen. § 3 Abs. 2 ist zu ändern. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist als Voraussetzung der gerichtlichen Feststellung einzufügen, daß der Antragsteller nicht (mehr) verheiratet ist. Anders liegt es bei der Übergangsvorschrift des § 16 Abs. 2, weil nach Absatz 1 dieser Übergangsregelung die volle rechtliche Zuordnung zum Gegengeschlecht nicht durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, sondern kraft Gesetzes eintritt. Dies zwingt zu der Eheauflösung durch Gesetz, weil anderenfalls zwei Personen gleichen Geschlechts verheiratet wären.

Der Vorschlag zu § 5 Abs. 2 Satz 2 geht davon aus, daß einer Adoption keine grundsätzlichen Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls entgegenstehen.

Eine nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 6 auch für die „große Lösung" vorgesehene Rückumwandlungsmöglichkeit sollte nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Es gehört zum Begriff des Transsexualismus, daß eine Umkehr der Entwicklung nicht möglich ist. Eine ausdrückliche Umkehrregelung könnte Personen, die in Wahrheit nicht transsexuell sind, zu dem Versuch verleiten, gleichwohl von dem Gesetz Gebrauch zu machen. Etwaigen berechtigten Umwandlungsbegehren kann durch analoge Anwendung des vorgeschlagenen § 1 Rechnung getragen werden.

2. **Zu § 3 Abs. 3**

In § 3 Abs. 3 sind die Worte „aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung" zu streichen.

Begründung

Die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit ist ein dem Statusverfahren vergleichbares Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in diesem Verfahren ist daher keine Aufgabe, die — wie etwa die Führung der Personenstandsbücher — notwendigerweise der allgemeinen inneren Verwaltung zugeordnet werden müßte. Es sollte daher den Ländern überlassen bleiben, aus welchem Bereich der Vertreter des öffentlichen Interesses bestimmt wird.